



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB vom März 2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der F.LIST GMBH, A-2842-Thomasberg, F.List-Strasse 1 (im folgenden kurz F.List) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im folgenden AEB). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftigen derartigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass ausdrücklich auf diese AEB Bezug genommen werden müsste.
- 1.2. Diesen AEB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) gelten stets als abbedungen und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Telefax und Email genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitserfordernis.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen durch F.List bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Eine elektronische Übermittlung genügt der Schriftform. Weicht die schriftliche Bestellung allenfalls von der Anfrage oder der unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestellung als vom AN angenommen, wenn dieser nicht binnen einer Woche seine Ablehnung schriftlich mitteilt.
- 2.2. Der AN ist an von ihm an F.List gestellte Angebote jedenfalls für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Zugang bei F.List gebunden.
- 2.3. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, umfasst die Bestellung auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen sowie –leistungen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind. Dazu zählen Zusammenbau und Montage, Durchführung des Probetriebes unter Beistellung aller hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Betriebs- und Schmierstoffe und Testmaterialien. Weiters umfasst die Bestellung die Vornahme einer erforderlichen Einschulung und die Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen.
- 2.4. Der AN ist verpflichtet, die von F.List übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Der AN hat erkennbare Mängel und Bedenken F.List unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat F.List weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.
- 2.5. Die Annahme eines vom AN gestellten Angebotes durch F.List bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Übermittlung genügt.
- 2.6. Die Annahme der Bestellung durch den AN kann nicht nur ausdrücklich und schlüssig erfolgen, sondern im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen F.List und dem AN auch durch Stillschweigen des AN zu einer Bestellung von F.List nach Ablauf einer Frist von einer Woche.
- 2.7. Der AN wird ersucht, Bestellungen schriftlich zu bestätigen; die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages dar. Die Annahme der Bestellung durch den AN richtet sich nach Punkt 2.6.
- 2.8. F.List ist nicht verpflichtet, nach Eingang der Auftragsbestätigung allenfalls nochmals darauf hinzuweisen, dass ausschließlich diese AEB zur Anwendung gelangen und diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen als abbedungen gelten.
- 2.9. Weicht die Auftragsbestätigung iSd Punktes 2.7. von der Bestellung ab, so ist unter Angabe der Abweichungen in der Auftragsbestätigung deutlich darauf hinzuweisen. Abweichungen sowie nachträgliche Ergänzungen durch den AN, müssen von F.List schriftlich bestätigt werden um Rechtswirksamkeit zu erlangen.
- 2.10. Angebote des AN an F.List können in jeder erdenklichen Form gelegt werden.
- 2.11. Sämtliche zwischen dem AN und F.List geschlossene Vereinbarungen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Innerhalb einer angemessenen Frist steht es F.List daher frei, angebotene Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Diese gelten sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

3. Rechtsvorbehalt / Werknutzungs- und Verwertungsrechte

- 3.1. Alle Rechte von F.List an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Patenten etc. werden ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von F.List Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben, noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- 3.2. Wenn durch den AN oder in dessen Auftrag durch Dritte zur Erfüllung der Aufträge von F.List Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme erstellt werden, gehen das alleinige Eigentum sowie sämtliche ausschließlichen (Werk-) Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen mit Bezahlung des Kaufpreises auf F.List über, wobei das Eigentum an körperlichen Sachen bereits vor der physischen Übergabe durch Besitzkonstitut nach § 428 ABGB übergeht. Alle diese Rechte können in Folge ganz oder teilweise ohne weitere Zustimmung des AN auf Dritte übertragen werden. Dies schließt das Recht mit ein, diese Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. zu ändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst uneingeschränkt zu verwerten. Die Verwendung dieser Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, etc. durch den AN für Aufträge Dritter ist unzulässig.

4. Lieferung / Lieferverzug / Versand / Abnahme

- 4.1. Der auf der Bestellung von F.List angegebene Liefertermin ist verbindlich und versteht sich als Zeitpunkt des Wareneingangs. Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von F.List. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von F.List gegen Bezahlung behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.
- 4.2. Der AN garantiert, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fach einschlägig ausgebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.
- 4.3. Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.
- 4.4. F.List ist berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Lieferung/Leistung zu verweigern und sie zurückzuweisen, ohne dass es auf die Schwere des Mangels ankommt. Der AN befindet sich sodann im Lieferverzug. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.5. Gerät der AN in Lieferverzug, ist F.List – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gehen die entstandenen Kosten sowie eventuelle Folgekosten zu Lasten des AN. Weiters ist F.List berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Erbringung der Leistung, deren Mehrkosten vom AN zu bestreiten sind, zu beauftragen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Abnahme der Leistung am Erfüllungsort.
- 4.6. Die Lieferung erfolgt gemäß „Incoterms 2000“ zu den von F.List in der Bestellung angegebenen Lieferkonditionen und an den angegebenen Bestimmungsort. Wurden in Ausnahmefällen abweichende Lieferkonditionen schriftlich vereinbart, ist die von F.List erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.
- 4.7. Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten fallen für F.List nicht an.
- 4.8. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und den Artikelnummern von F.List beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kollis, ist jedes mit den Auftragsdaten von F.List und einem Packzettel zu versehen. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist F.List berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.
- 4.9. Bei Leistungen mit einem Gesamtwert von über EUR 35.000.- (Euro fünfunddreißigtausend) exkl. USt. kann eine förmliche Abnahme mit schriftlichem Protokoll erfolgen.

5. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 5.1. Der AN leistet Gewähr für die Mangel- und Fehlerfreiheit der bestellten Ware bzw. Leistung sowie dafür, dass die bestellten Waren und Leistungen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, insbesondere auch solchen, die auf Immaterialgüterrechten beruhen. Darüber hinaus leistet der AN Gewähr für die vereinbarungsgemäßen Eigenschaften der bestellten Waren und Leistungen und dafür, dass diese den Anforderungen von F.List entsprechen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall 38 Monate. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Ware durch F.List, bei Rechtsmängeln und sonstigen versteckten Mängeln und Fehlern iSd Punktes 5.1. mit deren Entdeckung zu laufen. Sollte ein Mangel bzw. ein Fehler innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe hervorkommen, wird vermutet, dass dieser bereits bei Übergabe vorhanden war. Die Rügeobliegenheit der §§ 377, 378 UGB wird hiermit abbedungen.
- 5.3. Sollte der AN innerhalb angemessener Frist nach Anzeige des Mangels durch F.List seinen gewährleistungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, so ist F.List berechtigt, den Mangel auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen.

F / LIST

- 5.4. F.List ist berechtigt, zur Besicherung der Gewährleistungsansprüche einen Hafrücklass in der Höhe von 5% des Gesamtwertes für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Der AN ist berechtigt diesen Betrag durch eine abstrakte Bankgarantie abzulösen. Es ist zulässig eine Bankgarantie für mehrere Projekte auszustellen.
- 5.5. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von F.List unberührt.

6. Storno durch F.List

F.List ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Dem AN sind dabei etwaig getätigte Aufwendungen hinsichtlich des stornierten Auftrages zu ersetzen. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von F.List bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

F.List kann aus folgenden wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem AN zurücktreten:

- a) Wegen Einlangens eines Insolvenzantrages durch den AN bei Gericht. Dabei muss der Rücktritt noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt werden.
- b) Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages des AN.
- c) Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den AN, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.

8. Meldepflicht - Konventionalstrafe

Der AN ist verpflichtet, F.List über einen geplanten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Verletzung dieser Informationspflicht, ist der AN verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe iHv EUR 10.000,- an F.List zu zahlen.

9. Preise / Rechnungslegung / Zahlung

- 9.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise (inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben) und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.
- 9.2. Rechnungen werden unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen fällig, sobald die bestellte Leistung vollständig und frei von Mängeln abgenommen ist, sowie eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde; auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.
- 9.3. Unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall, sind an F.List gestellte Rechnungen binnen 60 Tagen nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig; bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt der AN 3 % Skonto. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Tag der Belastung des Kontos von F.List als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als am ersten Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch F.List erfolgt.
- 9.4. Im Falle von Teilzahlungen (Aconti) ist F.List berechtigt, einen Deckungsrücklass in der Höhe von 10% einzubehalten. Die Zahlung von Teilrechnungen oder Acontoforderungen gelten nicht als Vorabnahmen.

10. Eigentumsvorbehalt

Vom AN erbrachte Leistungen gehen unter Berücksichtigung von Punkt 3.2. dieser AEB spätestens mit erfolgter Lieferung in das Eigentum von F.List über. Ein vom AN eingewendeter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

11. Haftung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

- 11.1. Eine Haftung von F.List sowie von im Auftrag von F.List tätigen Dritten für Vermögensschäden wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.
- 11.2. Mehrere AN haften F.List gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.
- 11.3. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

12. Aufrechnungsverbot

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen F.List aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von F.List aufzurechnen.

F / LIST

13. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

14. Mitteilungen

- 14.1. Mitteilungen sind in der nach diesen AEB, subsidiär nach der gesetzlich jeweils vorgesehenen Form an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform genügt jedenfalls die Übermittlung via Telefax oder eine nach diesen AEB andere zulässig erklärte Form.
- 14.2. Der AN ist verpflichtet, F.List Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des AN als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht / Verjährungsfrist

- 15.1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von F.List in 2842-Thomasberg vereinbart.
- 15.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart. F.List behält sich jedoch vor, den AN auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.3. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.
- 15.4. Jegliche Ansprüche des AN sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

16. Zusätzliche Bedingungen für Arbeiten mit Stoffen, Werkzeugen, Mustern und/oder sonstigen Gegenständen, welche von F.List beigestellt werden

- 16.1. Alle von F.List dem AN oder auf F. Lists Weisung hin, Dritten zur Verfügung gestellten Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von F.List; jede diesbezügliche, das Eigentum von F.List beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig. Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von F.List jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen. Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.
- 16.2. Der AN ist auf erste Aufforderung durch F.List, unbeschadet weiterer Rechte und Verpflichtungen, verpflichtet, übergebene, Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird oder F.List, aus welchen Gründen auch immer, den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 16.3. Der AN hat F.List über alle das Eigentum von F.List betreffenden Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche Maßnahmen, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht abzuwehren.
- 16.4. Auf Verlangen von F.List ist F.List zu Überprüfungs Zwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor der Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.